Architektenkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft
des Öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de

# Datenschutz-Grundverordnung

Ende der Übergangsfrist zur Umsetzung am 25. Mai 2018

Autoren:
Architektenkammer Baden-Württemberg / RA Ulrich Emmert, Stuttgart (www.kanzlei.de)

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 vom 24. Mai 2016
„Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Die Verordnung ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Als EU-Verordnung gilt die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und ist nach zweijähriger Übergangsphase ab dem 25. Mai 2018 vollständig anzuwenden.

Dieses Merkblatt will erste Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen geben. Als allgemeine Erstinformation kann es keine individuelle, verbindliche Beratung ersetzen.

Inhalt des Merkblatts: Seite:



Veröffentlichung der DS-GVO im Europäischen Amtsblatt: ABl. EU 4. Mai 2016 L 119 S. 1f., korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011 (COD), Nr. 12399/16 vom 27.10.2016:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.119.01.0001.01.DEU

Weiteren Regelungsbedarf gibt es noch sowohl im Hinblick auf die Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung als auch wegen des Bedarfs der Bereinigung nationalen Datenschutzrechts. Diese Ziele werden in Deutschland auf Bundesebene mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Änderung weiterer Gesetze verfolgt:
https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/BJNR029550990.html

# Ende der Übergangsfrist für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Das Datenschutzrecht ändert sich ab 25. Mai 2018. Das bedeutet für alle Architektinnen und Architekten, dass sie sich mit den neuen Vorgaben beschäftigen müssen. Nachfolgend sind die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst.

## A. Allgemeines

### 1. Ab wann ändert sich das Datenschutzrecht?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie kommt nach einer Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 zur Anwendung und gilt in der ganzen EU unmittelbar für Behörden und Unternehmen. Gleichzeitig tritt ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft, das den Datenschutz nicht mehr vollständig regelt, sondern nur noch die Ausnahmeregelungen enthält, welche die DS-GVO zulässt. (z.B. zum Beschäftigten-Datenschutz)

### 2. Warum sollte ich mich mit der EU-DS-GVO schon vor dem 25.05.2018 auseinandersetzen und darauf vorbereiten?

Die Bußgeldobergrenzen für organisatorische Verstöße wird von 50.000 Euro auf 10 Mio. Euro (oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes; höherer Wert zählt) und bei Datenschutzverstößen, bei denen Daten beeinträchtigt wurden, von 300.000 Euro auf 20 Mio Euro (oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes; höherer Wert zählt) erhöht. Zwar wird der Bußgeldrahmen nicht immer ausgeschöpft, aber bei einer Erhöhung um den Faktor 200 (formelle Verstöße) oder Faktor 70 (materielle Verstöße) kann man sich ausgehend von den bisherigen Bußgeldbeträgen vorstellen, wie die Bußgeldpraxis nach dem 25. Mai 2018 aussehen wird..

### 3. Betrifft das alles eigentlich die Architektin und den Architekten?

Ja! Die DS-GVO richtet sich an Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Unter Unternehmen versteht man natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Also betrifft es grundsätzlich auch sämtliche Architektinnen und Architekten.

### 4. Was ist denn der Sinn und Zweck der DS-GVO?

Die DS-GVO enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

### 5. Muss sich eine Architektin oder ein Architekt nun vollständig umstellen?

Nein! Schon jetzt gelten bestimmte datenschutzrechtliche Vorgaben für Architektinnen und Architekten, die einzuhalten sind. Mit der DS-GVO werden die Rechte der Betroffenen verstärkt und spezielle Dokumentations-, Löschungs- und Nachweispflichten erhöht. Die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien wie Transparenz, Datenminimierung oder Zweckbindung galten bislang schon.

### 6. Gilt der Grundsatz: Alles ist verboten, wenn es nicht explizit erlaubt ist?

Ja, so kann man in etwa das Datenschutzrecht zusammenfassen. Der Umgang mit personenbezogenen Daten bleibt grundsätzlich verboten, sofern es keine Erlaubnis in einer speziellen Regelung (z.B. in der DS-GVO) oder einem Spezialgesetz (z.B. Telemediengesetz TMG) gibt.

### 7. Was bedeutet das Prinzip der Datenminimierung?

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß Erforderliche beschränkt sein.

### 8. Was bedeutet das Prinzip der Zweckbindung?

Für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke müssen personenbezogene Daten erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

### 9. Muss sich eine Architektin oder ein Architekt wirklich mit allem beschäftigen?

Ja! Es besteht die Möglichkeit von Schadensersatz und (unter Umständen sehr hohen) Geldbußen, wenn gegen die Vorschriften verstoßen wird.

## B. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung Art. 6 DS-GVO

### 1. Benötige ich immer eine Einwilligung zur Datenverarbeitung?

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung oder eine andere explizit aufgeführte Ausnahme vorliegt.

Eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung ist in einigen Fällen möglich:

- die Verarbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Adresse des Bauherrn; E-Mail für Übersendung eines Honorarangebots)
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- zur Wahrung berechtigter Interessen (auch eines Dritten)

### 2. Welche Voraussetzungen hat eine Einwilligung?

Sofern für die Datenverarbeitung eine Einwilligung notwendig ist, bedarf es bestimmter Mindestanforderungen an die Einwilligung. Allerdings gibt es kein spezielles Formerfordernis. Derjenige, der die Daten speichert, muss aber die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen!

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit stellen keine Einwilligung dar.

Es besteht ein grundsätzliches Kopplungsverbot: Wer die Einwilligung mit anderen Sachverhalten verknüpfen will, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache verfassen. Es muss so gestaltet sein, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Der Abschluss eines Vertrages darf nicht von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht werden, sofern dies für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlich ist.

Es besteht ein Recht auf jederzeitigen Widerruf. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Hierüber ist die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung zu informieren.

## C. Datenschutz-Beauftragter

### 1. Braucht jetzt jedes Architekturbüro einen Datenschutzbeauftragten?

Die DS-GVO verlangt in zwei Fällen einen Datenschutzbeauftragten:

- Die Kerntätigkeit des Unternehmens besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen und diese macht eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich.
- Die Kerntätigkeit des Unternehmens besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Daten (rassische oder ethische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen usw. (Art. 9 DS-GVO)) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DS-GVO).

Von diesen Regelungen werden wohl Architekturbüros eher nicht umfasst sein.

Aber: Genau hier gibt es eine Öffnungsklausel in der DS-GVO, und der nationale Gesetzgeber hat eine eigene Regelung im BDSG dazu. Dort heißt es dann: Soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht u.a. die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

### 2. Wann ist ein Mitarbeiter mit der „automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt?

Dazu schweigt der Gesetzestext. Vertreten wird, dass darunter die Nutzung oder Verwendung digitaler Kunden-Dateien ausreichen soll. In dem Fall ist davon auszugehen, dass grundsätzlich jedes Architekturbüro ab zehn Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten haben sollte.

### 3. Kann auch jemand externes zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?

Ja, dies ist erlaubt. Der Datenschutzbeauftragte kann intern wie auch extern bestellt werden. Wichtig ist, dass in beiden Fällen gewährleistet ist, dass er seine Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann.

### 4. Kann jeder meiner Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?

Zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden kann derjenige, der eine entsprechende berufliche Qualifikation hat und Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Es darf dabei aber nicht zu Interessenkonflikten kommen.

### 5. Wann läge ein Interessenkonflikt vor?

Dazu schweigt der Verordnungstext. In den bisherigen Veröffentlichungen wird vertreten, dass ein solcher Konflikt vorliegt, wenn z.B. der Leiter der EDV- oder der Personalabteilung gleichzeitig Datenschutzbeauftragter wäre. In dem Fall könnte keine erfolgreiche Kontrolle stattfinden.

### 6. Was sind denn die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten?

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten können hier nur ansatzweise und stichpunktartig aufgeführt werden:

- Unterrichtung und Beratung
- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts inkl. der Datenschutzstrategien
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie Überwachung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Risikobeurteilung

### 7. Muss ich den Datenschutzbeauftragten nach außen sichtbar machen?

- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind nach außen sichtbar zu machen. Es wird vertreten, dass dies durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Betriebs erfolgen kann, die frei zugänglich ist. Ebenso wird vertreten, dass unter dem Begriff „Kontaktdaten“ nicht zwingend der Namen des Datenschutzbeauftragten fällt.
- Die Kontaktdaten sind zudem der Landesdatenschutzbehörde mitzuteilen.

### 8. Wie erreiche ich in Baden-Württemberg die Landesdatenschutzbehörde?

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
  Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart
  Telefon: 0711/615541-0
  Telefax: 0711/615541-15
  E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de | Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/

### 9. Was kann passieren, wenn trotz Pflicht kein Datenschutzbeauftragter bestellt wird?

Es drohen sehr hohe Geldbußen.

## D. Das Verfahrensverzeichnis und die Folgenabschätzung

### 1. Was ist ein Verfahrensverzeichnis?

Jeder Verantwortliche und ggf. sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dies ist eine Dokumentationspflicht von sämtlichen Verarbeitungsprozessen, um eine Übersicht über die Abläufe im Büro zu erhalten. Dabei sind alle Tätigkeiten aufzunehmen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Dieses Verzeichnis hat bestimmte Angaben zu enthalten, die in Art. 30 DS-GVO aufgeführt sind. Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern ist zwar eine Ausnahme vorgesehen, doch greift die u.a. nur, wenn die Datenverarbeitung „nur gelegentlich erfolgt“. Da auch bei kleineren Büros nicht nur gelegentlich Daten verarbeitet werden, wird die Ausnahmevorschrift wohl nicht viel helfen.

### 2. Was passiert, wenn eine Datennutzung als risikoreich angesehen wird?

Hat die Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so ist eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Die Folgenabschätzung dient der Beurteilung, ob das geprüfte Verfahren datenschutzrechtlich zulässig ist. Ein Beispiel könnte die Einführung einer Videoüberwachung sein, bei der die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten birgt.

## E. Betroffenenrechte

### 1. Was muss ich bei Datenerhebungen direkt beim Betroffenen, z.B. per Papier- oder Onlineformular, beachten?

Der Betroffene muss bei Datenerhebung umfassend über die Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden. Wenn personenbezogene Daten beim Betroffenen direkt erhoben werden, müssen ihm bestimmte Mindestinformationen mitgeteilt werden. Dies sind u.a. (vgl. Art. 13 DS-GVO):

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck der Verarbeitung der Daten sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden oder Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts
- Recht auf Widerruf
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob der betroffene Nutzer verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen und welche Folgen es hat, wenn er dem nicht nachkommt.

### 2. Was gilt, wenn ich die Daten aus anderer Quelle erhalten habe?

In diesem Fall ist der Dritte bei Weiterverwendung der Daten oder spätestens nach einem Monat mit obengenannten Informationen nach Art. 14 DS-GVO zu versorgen.

### 3. Besteht ein Auskunftsrecht?

Personen, deren Daten verarbeitet werden, haben ein spezielles Auskunftsrecht. Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf verschiedene Pflichtinformationen, die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO aufgeführt sind.

### 4. Warum besteht ein solches Auskunftsrecht?

Im Erwägungsgrund 63 zur DS-GVO heißt es:

> „Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. (…) Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.“

### 5. Wie hat die Auskunft zu erfolgen?

Die Auskunft soll in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden, gibt Art. 12 Abs. 1 DS-GVO vor.

Zudem wird dem Anfragenden eine Kopie zur Verfügung gestellt. Wird die Anfrage elektronisch gestellt, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

### 6. Muss ich immer die Auskunft erteilen?

Eine Verweigerung der Information ist dann möglich, wenn der Anfragende über die Information bereits verfügt, die Erteilung der Information unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Auch bei überwiegenden Geschäftsgeheimnissen soll das der Fall sein.

### 7. Wann ist die Auskunft zu erteilen?

Unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Die Frist ist unter bestimmten Bedingungen verlängerbar (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO).

### 8. Besteht ein Recht auf Löschung?

Ja, es gibt ein Recht auf Berichtigung und es gibt auch ein Recht auf Löschung. Das Recht auf Löschung besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- die personenbezogenen Daten sind nicht mehr notwendig
- Widerruf der Einwilligung und keine weitere Rechtsgrundlage für Verarbeitung
- Widerspruch gegen Verarbeitung und keine vorrangigen Gründe zur Verarbeitung
- Unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Rechtspflicht zur Löschung nach dem Unionsrecht

Zusätzlich gibt es nun auch ein Recht auf Vergessenwerden, sofern die Daten öffentlich gemacht wurden und eine Löschungspflicht entstanden ist.

### 9. Wann besteht ein Recht auf Berichtigung von Daten?

Bei Verarbeitung von unrichtigen Daten hat der Betroffene ein Recht auf Berichtigung, evtl. sogar ein Recht zu einem Korrigendum.

### 10. Wann muss die Datenverarbeitung eingeschränkt werden?

Die Daten dürfen nur so lange im operativen Softwaresystem gehalten werden, so lange die Daten aktiv verarbeitet werden. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sind diese nur noch eingeschränkt zu verarbeiten. Das bedeutet, dass die Daten nur noch von wenigen Personen gelesen werden dürfen und ansonsten nicht mehr gefunden werden dürfen. Die Daten sind bei noch nicht abgelaufenen Aufbewahrungsfristen in diesem Fall bis zum Ende der Frist revisionssicher, d.h. unveränderbar zu speichern. Ebenso müssen Daten gesperrt werden, so lange die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung geprüft wird oder wenn ein Betroffener statt Löschung die Sperrung der Daten verlangt.

### 11. Mitteilung von Datenlöschungen und -sperrungen?

Soweit es nicht unzumutbar ist, sind Betroffene von Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen zu informieren.

### 12. Recht auf Datenübertragbarkeit

Daten, die bei einem Dienstleister gespeichert sind, müssen vom Dienstleister in maschinenlesbaren Standardformaten an den Verantwortlichen oder an einen neuen Dienstleister herausgegeben werden.

### 13. Recht auf Widerspruch

Bei Verarbeitung aufgrund einer Güterabwägung wie z.B. dem Zweck der Werbung kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Ist der Widerspruch berechtigt, darf für diesen Zweck keine Datenverarbeitung mehr erfolgen.

### 14. Profiling

Profiling bezeichnet die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von Daten, sowie deren anschließende Analyse und Auswertung für bestimmte Zwecke. Bezüglich Profiling bleiben die bisherigen deutschen Regelungen über das neue BDSG in Kraft.

## F. Auftragsverarbeitung und IT-Sicherheit

Mit jedem Geschäftspartner, der personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags verarbeitet oder für den personenbezogene Daten verarbeitet werden, jeweils auch im Rahmen von Wartungszugriffen, ist eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung abzuschließen. Dies sollte bereits vor dem 25. Mai 2018 geprüft werden, da ansonsten keine rechtmäßige Datenverarbeitung im Auftrag möglich ist.

Dabei muss der Verantwortliche zahlreiche Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 28 DS-GVO einfordern, um eine datenschutzkonforme Verarbeitung seiner Daten sicherzustellen.

Der Auftragsverarbeiter muss vor Vertragsabschluss die technisch-organisatorischen Maßnahmen beisteuern, unter denen die Daten bei ihm verarbeitet werden. Diese Maßnahmen müssen den Anforderungen von Art. 32 DS-GVO genügen, der folgende Anforderungen aufstellt:

1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass sensible Daten nach Art. 9 der Verordnung verarbeitet werden sollen, sind die erweiterten Vorschriften des § 22 BDSG zu beachten, z.B. bei Gesundheitsdaten, biometrischen Daten, Daten über Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, Sexualleben etc.

In diesen Fällen bleibt die bisher schon bestehende Nachweispflicht der Person, die die Daten verarbeitet, erhalten, für alle anderen Daten fällt diese weg.

## G. Verarbeitung unter Beteiligung von Firmen aus dem Nicht-EU-Ausland

In diesem Fall ist zusätzlich zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung noch eine Rechtsgrundlage für ein EU-angemessenes Datenschutzniveau erforderlich. Die Schweiz hat durch ihr dem EU-Recht angeglichenes Datenschutzrecht derzeit eine generelle Anerkennung durch die EU-Kommission, bei anderen Ländern kann eine solche Anerkennung an Bedingungen geknüpft sein (wie z.B. Einhaltung des EU US Privacy Shields). Ansonsten müssen EU-Standardvertragsklauseln neuer Fassung verwendet werden oder eigene Datenschutzstandards mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erarbeitet werden.

## H. Ausblick

Architektinnen und Architekten sollten sich möglichst frühzeitig mit dem neuen Datenschutzrecht beschäftigen und die notwendigen Änderungen vornehmen.

Für bestimmte Verstößen gegen das Datenschutzrecht sind Bußgelder bis zu 4 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens bzw. 20 Millionen Euro zulässig (wobei der jeweils höhere Wert gilt).

## I. Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BMWi hat eine „Checkliste für die Umsetzung in Unternehmen“ veröffentlicht:
http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/datenschutzgrundverordnung.pdf

Eine umfangreiche, aber lesenswerte Zusammenfassung zum neuen Datenschutzrecht erhalten Sie bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:
https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.html

Dort findet sich auch eine Orientierungshilfe für eine Einwilligungserklärung:
https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/OH_EinwilligungInFormularen.html?nn=5217016

Die Landesbeauftragten für den Datenschutz haben auf ihren Internetseiten neben den neuen Rechtsgrundlagen auch geordnet nach den Kapiteln der DS-GVO verschiedene Materialien mit Erläuterungen, Definitionen und Hinweisen zu den einzelnen Vorschriften und deren Umsetzung. Dabei handelt es sich um Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz DSK, Leitlinien der Artikel-29-Gruppe sowie sonstige hilfreiche Unterlagen.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg:
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/
Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht:
https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html

Praktische Informationen für Unternehmen mit Checklisten und Merkblättern zur DS-GVO finden sich auch auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer – IHK Region Stuttgart:
https://www.stuttgart.ihk24.de > Für Unternehmen > Recht und Steuern > Datenschutzrecht

- https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen?param=recht_und_steuern,Datenschutzrecht,ihk-merkblaetter-dsgvo
- https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/recht_und_steuern/Aktuelles/prueffragebogen-zur-datenschutz-grundverordnung/3821774